



## Universitätsbibliothek Paderborn

**Romischer zů Hungern vnd || Behaim [et]c. Königlicher  
Mayestat Ertz=||hertzogen zů Osterreich [et]c. Ordnung  
vnd || Reformation g[ue]tter Policity/ in dersel=||ben  
Nider[oe]sterreichischen Lan[n]den ...**

**Ferdinand <I., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>**

**Wien[n], 1542**

**VD16 N 1679**

Von leichtuertiger Beywonung auch anndern offenlichen lasstern in  
gemin.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-14321**

habt/auch die Verprecher vermüg derselben gestraff werden.

**U**nd dieweyl das Spill wie offenwar vnd lanndtkeyndig ist / zu vil schwarzen Sünden / lastern / vnd vbltharen vsach gibt / vnd mit allain die clainuermügigen / sonnder auch etwo die Reichen zu verderben laytet / dar durch jren vnschuldigen weiß vnd kindern an jren notturfftigen leybs . arung vnd vnderhaltung / zu vilmalen mangl vnd abgangg eruolgt / So wellen wir vnnsere Leundtleüt vnd Vnderthanen gnediglich vermant haben / das Sy sich aller vnd yeder theuern / schwarzen vnd hässigen Spill . nthalten / vnd sich selbst sambt jren Weiß vnd Kindern dardurch vor abfaal / schaden / vnd verderben verhueten. Das auch fürnemlich alle Oberkai . ten / Herschafften / Burgermeister / Richter / Wiert / Gastgeben / Leütgeben / vnd meniglich / den Handtwerchern / Knechten / auch Pawrslüen / Hawern / vnd also dem gemainen Man gar thayne Spill groß noch claine / mit Wirffel oder Karten / zu kainer zeit gestatten noch zusehen / vnd wo yemandt fräuenlich hiewider thätte / dieselben schwärlichen darumben straffen / Auch die Wiert vnd Leütgeben yeder zeit das Gellt / so soliche Spiler vor jnen ligen haben / zu jren handen annemen / vnd zu andern straff gelt erlegen.

Welliche Wiert oder Leütgeben aber diesem vnnsern Gebott zewider handlen / vnd das Spil gestatten / die sollen so oft vnd vill das Geschicht / allmalen vmb ain Reinißchen gulden gestraff werden.

Was geltstraff dan von den Zütrincchern vnd Spilern / auch der selben Verhengern geuallet / damit soll allermaf vnd gestallt / wie oben bey der straff der Goglessterung vermelt / gehandelt werden.

### **Von leichtuertiger Beywouung** auch amndern offentlichen lastern in gemain.

**W**ann auch vil leichuertig personen ausserhalb von Gott außgesagter Ehe beyeinander wouen / oder sonnst der vnein pflegen / Auch der offentlich Ehebruch vngestraft gestattet / dardurch der Allmechtig / nach dem es wider sein Göttlich gepot ist / hochbelaidigt wirdet / vnd züuilergerneiß vsach gibt. Demnach wellen Wir allen vnd yeden Oberkhalten / bey den pflichten damit Sy vnns verwont / auch vermeidung vnnserer schwarzen straff vnd vngnad Ernnslich eingebunden haben / das Sy sollich gemain laster des



Lebuchs/auch vñehlicher leichtuertiger Beywohnung vnd vermischung/defgleiche weß Kuppler noch Kupplerin / noch auch ainich ander offenlich vbl/laster vnd leichtuertigkeit. in vnnsern Landen Stetten vñ Flecken jr yedes Ambsverwaltung mit nichten gedulden noch gestatten / sonder gegen den Verpfechern/Thättern vñnd Verhengern Hochs oder Niders Standts/nach rechtmässiger erkantnuß der Obrißkait mit straff zum strengisten verfarh / vnd darinnen gar niemandt verschone / Darin wir auch jnen yeder zeit gnedigsten schirm vnd ruckhen hallten wellen.

Es soll auch ain yeder Pfarrer sein Pfarrmolckh / all Sonntag von obbestimter Goglessung/Zütrinchē auch allen andern gemainen lastern/Sünden vnd ergernuß vleissiglich verwarnen / Auch zum trewlichisten ermanen zepitten / das der Allmechtig dieselben lastern von sein Christlichen vñdch znediglichen abwenden / vñ vns in den wegen seiner heylligen gepot vñnd Göttlichen willens väterlich erhallten. vnd sterckhen welle.

### Von vnordenlicher Coslichkeit der Claidung.

Nachdem die coslichkeit der Claidung / vnd anderer Gezierden / vnder allen Stendden Geistlichen vnd weltlichen / Mann vñnd Frauen geschlechts / dermassen gestigen vnd vberhande genomen / das ye ain Standt vber den andern / vnd die geringern den höherer gleich sein wöllen. Also das wenig vndereschidlicher erkantnuß mer gesehen wirdet / dardurch die Leüt wider Gott zu Hochsart vñ andern syndtlichen nachtayl gerayt / vnd sonderlich die vnuermüßlichen / aintweders zu gleicher nachuolge / oder doch zu vngedult bewegt vnd geergert / Vñnd nit allain sondere personen / besondere maine Landschafften an jrem vermügen höchlich erschöpfft werden / erarmen / auch in abnemen vnd ringerung jrer narung täglich erwachsen / Demnach sollichen Sündlichen / vnd gemainem nutz hochnachtailigen / schedlichen / vnd verderblichen misprauch abzustellen / hochmuert / vnwillen vñ ergerung / zwischen vnsern getrewen Landtleuten vnd Vnderthanen züerhüetten / Sy auch bey jrem vermügen / vnd dan zwischen allen Stenden gepürlich vndereschid der Claidung züerhalten. So haben wir nachuolgende Ordnung der Claidung fürgenomen / die wir auch bey Straff vnd Peen dar auf gesetzt / genzlich gehalten / vnd hiemit allen Obrißhaiten vnd